

DIE GESETZSTREUE
JÜDISCHE LANDESGEMEINDE
BRANDENBURG

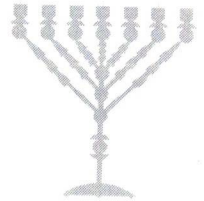
eingetragener Verein

Der Vorstand

Die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde Brandenburg e.V.
Postfach 60 07 48 14407 Potsdam

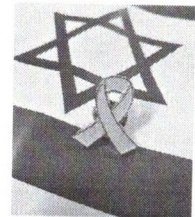
Landeshauptstadt Potsdam
An den Vertreter des Oberbürgermeisters
Herrn Burkhard Exner

14461 Potsdam



ב'ה
Potsdam, 29.07.2025
4 Aw 5785 (Jüdischer Kalender)

Vorab per Fax: 289-10-68



Kopien: an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung,
an die Fraktionen des Brandenburgischen Landtages

Wiederaufbau des vernichteten jüdischen Lebens in Potsdam

Hier: **Jüdische Bestattungen in Potsdam**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Exner,

mit unseren Schreiben an die Stadt Potsdam vom 25.07.2023 und vom 26.02.2025 haben wir im Hinblick auf eine beabsichtigte Erweiterung des jüdischen Friedhofes in der Puschkinallee 18 in Potsdam um die Zurverfügungstellung einer Bestattungsmöglichkeit für unsere Gemeindemitglieder gebeten.

Um eine einvernehmliche Lösung zu finden, haben wir darum gebeten, die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde in die Verhandlungen über die beabsichtigte Erweiterung des jüdischen Friedhofes einzubeziehen. Auf dem Grundstück könnte z.B. eine abgesonderte und abgrenzbare Fläche für unsere Bestattungen unter unsere Verwaltung gestellt werden.

Leider sind unsere Schreiben unbeantwortet geblieben.

Wie mitgeteilt, benötigt die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde Brandenburg in Potsdam eine Bestattungsfläche, wo wir unsere Bestattungen unter Einhaltung der jüdischen Bestattungsgesetze in den Traditionen des Gesetzestreuen Judentums durchführen können.

Der in Potsdam bestehende alte jüdische Friedhof in der Puschkinallee wurde Ende der 90-er Jahre bedauerlicherweise an die konkurrierende Einheitsgemeinde „Landesverband der jüdischen Gemeinden - Land Brandenburg“ KdöR übergeben. Seitdem hat „der Landesverband“ auf dem Friedhof zahlreiche nichtjüdische Bestattungen durchgeführt sowie weitere grobe Verletzungen der jüdischen

Postanschrift (Bitte nutzen)
PF 60 07 48
14407 Potsdam

Projektzentrum
Yorckstraße 4
EG
14467 Potsdam

Telefon
(0331) 20 15 712
Fax: (0331) 887 15 464

Internet
www.halberstaedter-verband.de
www.toratreu.de
E-Mail: info@toratreu.de

Bank
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Kontonummer: 3506002880
Bankleitzahl: 160 500 00

Bestattungsgesetze begangen, sodass der Friedhof dadurch unkoscher geworden und für religiöse jüdische Familien nur sehr eingeschränkt nutzbar ist.

Wenn in der Gesetzestreuenden Landesgemeinde in Potsdam ein Sterbefall eintritt, sind wir gezwungen, uns an den konkurrierenden Landesverband zu wenden. Damit entsteht ein rechtlich nicht zulässiges Abhängigkeitsverhältnis. In bestimmten Bestattungsfällen müssen wir nach Berlin oder sogar ins Ausland ausweichen.

Darüber hinaus bietet uns eine Friedhofs- und Gebührenordnung des konkurrierenden Landesverbandes keine für die Durchführung von Bestattungen benötigte Rechtsposition und Rechtssicherheit. Das erforderliche Nutzungs- und Gestaltungsrecht, das es dem Veranstalter bei der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung der Bestattungszeremonie auf einem jüdischen Friedhof einer anderen Religionsgemeinschaft ermöglicht, den Ablauf und das Erscheinungsbild der Veranstaltung zu bestimmen und sicherzustellen, ist mit einer Friedhofs- und Gebührenordnung der konkurrierenden Religionsgemeinschaft nicht gegeben.

Im Übrigen erweckt die an uns im Juli 2025 von der Friedhofsverwaltung übersandte undatierte Friedhofs- und Gebührenordnung den Eindruck von fehlender Kompetenz, Seriosität und Sprachkenntnissen des Friedhofsträgers.

Auf unsere Nachfrage nach Aktualität und Datierung der Friedhofs- und Gebührenordnung bekamen wir keine Erklärung. Auf Anfrage bei der für Sozialbestattungen zuständigen Stelle des Fachbereiches Soziales und Inklusion hat man uns mitgeteilt, dass auch dem Bereich keine aktuelle Friedhofs- und Gebührenordnung vorliegt.

Die Ausführungen und Begriffe in der vorliegenden Friedhofs- und Gebührenordnung sind teilweise unverständlich und verwirrend. So steht z.B. in der Friedhofsordnung unter anderem:

„§.4 Wer darf auf einem jüdischen Friedhof begraben werden.“

4.1 Auf einem jüdischen Friedhof dürfen begraben werden:

- Juden, die in den Siedlungen des Bundeslandes wohnen, in dessen Gebiet sich der jüdische Friedhof befindet
- Juden, deren Sterbeort sich in Siedlungen in der Nähe des Standortes des jüdischen Friedhofs befindet
- Tot- und Fehlgeburten in Übereinstimmung mit den jüdischen Religionsvorschriften.

4.2 Bei Todesfällen von Juden, die nicht in den Anwendungsbereich von §.4.1 fallen, gelten individuelle Regeln und es wird ein steigender Zahlungskoeffizient angewendet.“

Da „die Siedlungen in der Nähe des Standortes“ sowie der „Zahlungskoeffizient“ nicht genau definiert sind, ermöglicht die Friedhofs- und Gebührenordnung es dem Friedhofsträger, willkürliche Entscheidungen im Bestattungsfall unserer Mitglieder zu treffen.

„III. Überführung des Leichnams zum Friedhof, religiöse Zeremonien und Verfahren (Waschen, Ankleiden und Einsargen) § 8 Überführung des Verstorbenen auf den Friedhof“

§ 8 Überführung des Verstorbenen auf den Friedhof

8.1 Die Überführung des Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofswärter und der örtlichen jüdischen Gemeinde. Auf dem jüdischen Friedhof in Potsdam kümmert sich die Heilige Bruderschaft "Chewra Kadischa" um alle Bestattungsangelegenheiten.“

Diese „Regelung“ ist verwirrend und sichert der Gesetzestreuenden Jüdischen Landesgemeinde keine Gestaltungsmöglichkeiten. Die wichtigen Teile der Bestattung wie die Vorbereitung des Leichnams sowie der Grube usw. sollen demnach vom Friedhofsträger durchgeführt werden. Die Gesetzestreuende Jüdische Landesgemeinde Brandenburg hat keinen Einfluss darauf.

„§10 Kleidung“

10.3 Nach der Reinigung und der rituellen Waschung wird der Verstorbene mit der speziellen Kleidung "Tachrihim" bekleidet. Die Vollständigkeit der Tachrihim richtet sich nach den Traditionen der Gemeinschaft.“

Es handelt sich hier um die Traditionen der konkurrierenden (Religions)Gemeinschaft, die unseren Traditionen nicht entsprechen.

„V. Bestattung**§12 Ritual**

Der rituelle Teil der Beerdigung wird vom Rabbiner, Kantor oder Rosh (Vorsteher) der Chewra Kadischa durchgeführt. Die jüdische Gemeinde muss sicherstellen, dass das Ritual durchgeführt wird, einschließlich der Anwesenheit des Rabbiners und der erforderlichen Anzahl männlicher Trauergäste (Minjan).“

Die Beteiligung von eigenen Rabbinern oder Kantoren der Gesetzestreuen Landesgemeinde ist nicht gesichert.

„VII. Gebühren

Bestattungsgebühren werden für Mitglieder der jüdischen Gemeinden von Potsdam, Königs-Wusterhausen und Bernau bei Berlin übernommen. Für Beerdigungen von Juden aus anderen Bundesländern gilt ein erhöhter Koeffizient“

Auch diese „Regelung“ ist verwirrend.

Nunmehr haben die Medien bekannt gegeben, dass die Stadt Potsdam dem „Landesverband der jüdischen Gemeinden im Land Brandenburg“ KdöR, der bekanntlich nur einen Bruchteil der jüdischen Familien in Potsdam vertritt, ein Grundstück zur Errichtung eines weiteren jüdischen Friedhofs kostenfrei übergeben (geschenkt) hat.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob und ggf. inwieweit ein Anspruch der Gesetzestreuen Jüdischen Landesgemeinde Brandenburg auf Bestattung ihrer Mitglieder in Potsdam auf dem erweiterten jüdischen Friedhof in Potsdam besteht und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage dieser Anspruch beruht.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag des Vorstandes

Shimon Nebrat
Geschäftsführer